

# RS Lvwg 2018/11/20 LVwG-M-14/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

20.11.2018

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

BauO NÖ 2014 §36 Abs1

## Rechtssatz

Die Anordnung und Durchführung notstandspolizeilicher Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn zur Beseitigung eines Baugebrechens zwar ein vollstreckbarer baupolizeilicher Auftrag erteilt, wegen Säumigkeit des Hauseigentümers aber ein über das seinerzeitige Gefahrenmoment hinausgehender Gefahrenzustand eingetreten ist, sodass keine Zeit mehr bleibt, das Vollstreckungsverfahren einzuleiten (vgl VSIG 3599/A).

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Gebäudesicherung; Sofortmaßnahme; Gefahr im Verzug;

## Anmerkung

VwGH 27.02.2019, Ra 2019/05/0041 bis 0042-3, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.M.14.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

18.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>